

sich nur noch in mehreren deutschen Staaten eine besondere Vertretung auf den Landtagen² und ganz vereinzelte privatrechtliche Vorrechte, z. B. das ausschließliche Recht, Familienfideikommiss zu besitzen³.

Die deutsche Bundesakte⁴ hatte dem ehemaligen Reichsadels (d. h. der Reichsritterschaft) einige besondere Rechte zugesichert, namentlich Freiheit des Aufenthaltes, Autonomie innerhalb der Schranken der Landesgesetzgebung, Anteil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegierten Gerichtsstand. Diese Rechte sind jedoch teils durch die spätere Gesetzgebung beseitigt worden, teils haben sie durch dieselbe ihre Bedeutung verloren, so daß die ehemalige Reichsritterschaft jetzt in allen wesentlichen Punkten dem übrigen Adel gleichsteht. Die Autonomie des vormaligen Reichsadels und des ihm in dieser Hinsicht vor Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches gleichgestellten landständigen Adels bleibt nach Maßgabe der Landesgesetze auch ferner in Kraft⁵.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Versammlungen, Vereine und Korporationen¹.

§ 230.

Verein ist eine dauernde freiwillige Verbindung mehrerer Personen zu einem bestimmten Zweck. Korporationen heißen diejenigen Vereine, denen Rechtsfähigkeit beigelegt ist. Versammlungen sind Zusammenkünfte mehrerer Personen zum Zwecke gemeinsamer Erörterungen oder Kundgebungen. Die Versammlungen zerfallen in nicht öffentliche, zu welchen nur individuell bestimmte Personen zugelassen werden, und öffent-

StR 1 307 ff.; v. Roenne-Zorn, Preuss. StR 2 70 ff.; Lehrecht, AnnDR 1906 415 ff.; L. Hoffmann, Das Adelsrecht in Bayern (1896); Wals, Bad. StR 23 ff.

¹ Vgl. §§ 28 u. 100 S. 338 ff. u. 353.

² Bayr. Verf. Beil. VII § 1. Bad. LR S. 577 c d. AbsFG. zum BGB vom 17. Juni 1899 Art. 96 § 4.

³ Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14.

⁴ EG zum BGB Art. 59.

⁵ [Literatur. I. Ältere: Gierke, GenossR 1 855 ff., 2 769 ff.; L. v. Stein, Verwaltungslehre IV 107 ff.; Brater, Art. Vereins und Versammlungen im Staatswörterbuch; Lewis, Art. Vereinsrecht im Rechtslexikon; Sohm, Über die Geschichte der Vereinsfreiheit, Schmollers Jahrb. 6 803 ff.; Jolly, Art. Vereine und Versammlungen in v. Stengels Wörterb. (1. Aufl.) 2 655 ff. II. Neuere: Meyer-Doehow 180 ff.; Eßer-Somlo, Vereine u. Versammlungen, WStVR 3 650 ff. (Literatur S. 655, 656); Loening, Art. Vereine u. Vers.-Freiheit, Handwörterb. d. Staatswiss. 8 152 ff.; Anschütz, Komm. z. preuss. Verf. 1 513 ff.; die Kommentare zum Reichvereinsgesetz (RVG) vom 19. April 1908, von denen insbesondere Gier-Somlo, Delius, Friedenthal, Hieber-Basilie, Heine, Lindenbergl. zu nennen sind].